

Entwurf

G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beschäftigungsarten

Hebammen können ihren Beruf im ambulanten und stationären Bereich ausüben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Widerspricht eine ärztliche Verordnung den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, so hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. ⁴Ist der Hinweis nach Satz 3 erfolgt und dokumentiert, so kann die Hebamme die Durchführung der ärztlich verordneten Behandlung verweigern.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in höchstens dreijährigem Abstand an Fortbildungsveranstaltungen“ durch die Worte „spätestens alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit,“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dokumentation“.

- b) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „über“ gestrichen und am Ende werden die Worte „Aufzeichnungen zu fertigen“ durch die Worte „zu dokumentieren“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „freiberuflich tätige“ durch das Wort „freiberufliche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bezirk“ und das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Dokumentationen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, die freiberuflich tätig sind,“ durch die Worte „Freiberufliche Hebammen“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „beruflichen“ gestrichen.
 - bb) Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:
 - „11. das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsvertrages und“.
 - dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
 - „⁴Abweichend von Satz 3 ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 11 nach der erstmaligen Anzeige ab dem dritten Folgejahr alle drei Jahre bis zum 31. Januar anzuzeigen.“
7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Hebamme beruflich tätig ist, überwacht die Einhaltung der Auskunfts-, Anzeige- und Meldepflichten nach Absatz 2 und § 7.“
8. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt,
2. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. einer Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, geahndet werden.“

9. In § 9 werden die Worte „freiberuflich tätigen“ durch das Wort „freiberuflichen“ ersetzt und die Worte „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
10. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Aufgrund der Novellierung der bundesrechtlichen Regelungen über den Beruf der Hebamme durch Artikel 1 des Hebammenreformgesetzes (HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) ergibt sich die Notwendigkeit, auch das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) zu novellieren.

Das Hebammenreformgesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), um und führt als neue Ausbildungsform das duale Studium ein. Darüber hinaus bestand Reformbedarf, da das Gesetz aus den 1980er Jahren stammt und nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung entspricht. Die Gesundheitsversorgung ist in den letzten Jahrzehnten insgesamt, aber auch spezifisch für die Hebammen, anspruchsvoller und komplexer geworden. Der medizinische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Diagnostik, Therapie, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Auch die Digitalisierung verändert die Gesundheitsversorgung.

Die Meldepflicht wurde über die Angabe der Versicherung ergänzt, um den unteren Gesundheitsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu ermöglichen.

Um ein Nichtbefolgen der Pflichten der Hebammen unterhalb der Schwelle einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ahnden zu können, wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzungen

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs an die neuen bundesrechtlichen Regelungen über den Beruf der Hebamme nur durch die Änderung des § 1 NHebG zu erreichen ist.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den oben genannten Bereich sind nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das geplante Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch das geplante Gesetz in absehbarer Zeit keine finanziellen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind. Die Höhe der zu erzielenden Einnahmen (aus der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten) ist nicht abzusehen.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

[steht noch aus]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Beschäftigungsarten):

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Hebammengesetz (HebG) das Berufsbild der Hebamme umfassend und abschließend geregelt. Eine Öffnungsklausel für die Länder, insoweit ergänzende Bestimmungen zu treffen, gibt es nicht. Damit hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz. Es besteht daher kein Raum dafür, landesrechtliche Regelungen über das Berufsbild zu treffen. Daher wird § 1 neu gefasst.

Die mit dem Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung 1985 eingeführte männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird analog zum Bundesgesetz nicht weitergeführt. § 3 Abs. 2 HebG regelt „Die Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ gilt für alle Berufsangehörigen“. Auch für die männlichen Berufsangehörigen gilt künftig die Berufsbezeichnung „Hebamme“. Der Begriff „Entbindungspfleger“ ist irreführend, da die Entbindungspflege nur ein Teil der Hebammentätigkeit ist. Diese umfasst auch die Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit und die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ erweckt den Anschein, dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege beschäftigen würden und damit ihren Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüberstehen.

Es werden nur noch die Beschäftigungsbereiche der Hebammen – ambulant und stationär – aufgeführt.

Zu Nummer 2 (Allgemeine Berufspflichten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung aus dem bisherigen § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 wird aus systematischen Gründen in den § 2 Abs. 1 überführt.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Formulierung wird präzisiert.

Zu Nummer 3 (§ 4 Verschwiegenheit):

In vergleichbaren Verschwiegenheitsregelungen wird bestimmt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich über die Berufstätigkeit hinausgeht. Diese Regelung wird nun im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 5 Dokumentation):

Mit den vorgesehenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des Hebammengesetzes (des Bundes) und das Bürgerliche Gesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 6 Besondere Pflichten für freiberufliche Hebammen):

Mit den vorgenommenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des Hebammengesetzes (des Bundes) angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 7 Meldepflicht):

Die Meldepflicht wurde über die Angabe der Versicherung ergänzt, um den unteren Gesundheitsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 8 Aufsicht):

Mit den vorgenommenen Umformulierungen ist keine inhaltliche Änderung verbunden, sondern der Gesetzestext wird an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 8 a Ordnungswidrigkeiten):

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände sind erforderlich, um einzelnen besonderen wichtigen Berufspflichten in diesem Gesetz Nachdruck zu verleihen. Die Meldepflichten der freiberuflichen Hebammen sollen sicherstellen, dass die unteren Gesundheitsbehörden ihre Aufgabe der Aufsicht wahrnehmen können. Mit der Einführung des Ordnungswidrigkeitstatbestands soll sichergestellt werden, dass die unteren Gesundheitsbehörden ein Nichtbefolgen der Pflichten auch unterhalb einer Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ahnden können. Daher wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen. Die Bußgelder in Höhe von bis zu 1 500 Euro sind angesichts der Bedeutung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs angemessen und bewirken, dass die Pflichten auch eingehalten werden.

Zu Nummer 9 (§ 9 Vergütung der Hebammenhilfe):

Wie in der Begründung zu § 1 näher ausgeführt, wird auf den Begriff „Entbindungspfleger“ zukünftig verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 10 Übergangsregelung):

Das neue Hebammengesetz enthält keine der genannten Vorschrift entsprechende Regelung mehr, außerdem werden keine Anträge nach § 10 mehr gestellt. Die Vorschrift ist daher obsolet und zu streichen.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Gesetzesänderung soll schnellstmöglich und daher bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.